

## **Reglement 7.2.3**

# **Wettkampfanlagen in der Schweiz**

## **Anforderungen, Erläuterungen, Beratung**

**Ausgabe 2019**  
**Gültig ab Januar 2019**

## Änderungen

November 2017	Neuaufgabe im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Regl. 7.2.2 "Fina-Rules / Wettkampfanlagen"
Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV
Januar 2019	Anpassungen und Änderungen im Kapitel 4.1 Beckenumgänge

## Inhaltsverzeichnis

Siehe Seite 3.

## Gültigkeit

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit 31. Dezember 2018 beschlossen wurden.

### SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Generalsekretär:  
Michael Schallhart

Direktor Schwimmen:  
Philippe Walter

Direktor Wasserball:  
Michael Badulescu

Der Delegierte für Bäderbau:  
Michael Geissbühler

Direktor Wasserspringen:  
Hans-Peter Burk

Direktorin Artistik Swimming:  
Edith Wälti-Boss

## Terminologie

Die in diesen Statuten und in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Präsident, Sportdirektor, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fina-Rules.....</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich der Fina-Rules.....	4
1.2	Originalsprache, Übersetzungen.....	4
1.3	Gesundheit und Sicherheit .....	4
<b>2.</b>	<b>Anwendung der Fina-Rules in der Schweiz .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines .....	4
2.2	Sicherheit bei Sprunganlagen .....	5
2.3	Einteilung von Wettkampfanlagen .....	5
2.4.	Weitere für den Bau von Schwimmbecken relevante Bestimmungen .....	5
2.5	Zuständigkeiten der Besitzer und Betreiber einer Anlage.....	5
<b>3.</b>	<b>Bauliche Anforderungen an Wettkampfbecken in der Schweiz.....</b>	<b>5</b>
3.1	Grundsatz .....	5
3.2	Beckenlänge / Toleranzen .....	6
3.3	Wassertiefe / Startblöcke / Beckenboden.....	6
3.4	Wände / Beckenabschlüsse / Überlaufrinnen .....	7
3.5	Bahnbreiten / Randstreifen .....	7
3.6	Wendehinweise für das Rückenschwimmen / Fehlstartleinen .....	7
3.7	Sprunganlagen .....	7
3.8	Wasserball .....	7
<b>4.</b>	<b>Weitere bauliche und betriebliche Anforderungen .....</b>	<b>8</b>
4.1	Beckenumgänge .....	8
4.2	Für den Betrieb und Wettkämpfe erforderliche Räumlichkeiten .....	9
4.3	Zusätzliche Anforderungen .....	9
4.4	Wassertemperatur.....	10
<b>5.</b>	<b>Beratung durch den SSCHV .....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Homologation durch den SSCHV .....</b>	<b>11</b>
6.1	Grundsatz .....	11
6.2	Zeitpunkt der Homologation. ....	11
6.3	Zuständigkeiten.....	12
6.4	Homologationsunterlagen .....	12
6.5	Kosten .....	12

\*\*\*\*\*

## 1. Fina-Rules

### 1.1 Geltungsbereich der Fina-Rules

1.1.1 Die Reglemente der Fédération Internationale de Natation (Fina) regeln, wie Wettkämpfe der Sportarten "Swimming", "Open Water Swimming", "Diving", "High Diving", "Waterpolo" und "Artistic Swimming" weltweit nach einheitlichen Regeln durchgeführt werden müssen, damit deren Resultate anerkannt werden können.

1.1.2 Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Resultate ist, dass sie in genormten Schwimmsportanlagen erzielt wurden. Diese Normen sind in den "Facility Rules" der Fina festgehalten.

Sie gelten als verbindliches Reglement für die bauliche und technische Einrichtung von Schwimmbädern, die für die Durchführung von Wettkämpfen verwendet werden.

### 1.2 Originalsprache, Übersetzungen

1.2.1 Der Originaltext aller Fina-Rules ist Englisch; diese Sprache ist denn auch in allen Zweifelsfällen massgebend.

1.2.2 Die "Facility Rules" sind durch den Schweiz. Schwimmverband (SSCHV) als Reglement 7.2.2 "Fina Facilities Rules / Anforderungen an Wettkampfanlagen, mit Ergänzungen und Präzisierungen des SSCHV" in die deutsche und in die französische Sprache übersetzt und können auf der Homepage des SSCHV in der Rubrik "Bäder" abgerufen werden.

1.2.3 Sie werden anlässlich von Fina-Kongressen, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

### 1.3 Gesundheit und Sicherheit

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Nutzer zu schützen, welche Schwimmanlagen zur Erholung oder für Training und Wettkampf benützen, müssen die Besitzer dieser Anlagen sicherstellen, dass die im Land des Standorts der Anlage bestehenden gesetzlichen Vorgaben bezüglich Gesundheit und Sicherheit eingehalten werden.

Dies gilt auch für Anlagen, welche ausschliesslich für Training und Wettkampf genutzt werden.

## 2. Anwendung der Fina-Rules in der Schweiz

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Wie aus den Fina-Rules hervorgeht, haben diese zum Ziel, möglichst optimale Voraussetzungen für den Schwimmsport zu schaffen.

Die Fina-Rules regeln aber keine Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Nutzung. Sie enthalten aber Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit von Schwimmsport-Anlagen. Vor allem beim Wasserspringen und bei der Tiefe der Becken sind die Fina-Rules von den Anforderungen an die Sicherheit der Nutzenden geprägt.

2.1.2 Für den SSCHV, der als einziger Verband in der Schweiz von der Fina für den wettkampfmässigen Schwimmsport anerkannt und zuständig ist, sind die Fina-Rules verbindlich. Allerdings besteht bezüglich Interpretation, insbesondere im Bereich der wettkampfgerechten Beckengrössen, eine gewisse Flexibilität, soweit damit die Ausübung des Schwimmsports, die Anerkennung von Resultaten und die Sicherheit der Athleten nicht betroffen sind.

Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel der öffentlichen Hand ist es dem SSCHV ein Anliegen, dass Schwimmsport-Anlagen so gebaut und betrieben werden, dass sie sowohl den Anliegen des Wettkampfsportes wie auch den vielfältigen Anforderungen der öffentlichen Nutzung gerecht werden.

Auch darf aber von denjenigen Bestimmungen nicht abgewichen werden, welche die Sicherheit der Benutzer gewährleisten und/oder welche für die Durchführung auch einfacher Wettkämpfe generell gefordert sind.

Sind für einzelne Masse in den Regeln zusätzlich zu den Standardmassen sogenannte empfohlene Masse vorgegeben, müssen diese verwendet werden.

## 2.2 Sicherheit bei Sprunganlagen

Durch bauliche Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Schwimmer und Wasserspringer sauber getrennt sind und Zusammenstösse praktisch ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb, wo immer möglich, der Bau eines separaten Sprungbeckens anzustreben; die Erfahrung lehrt, dass organisatorische Massnahmen allein keine genügende Sicherheit bieten.

Zudem ist bei der Planung einer Sprunganlage davon auszugehen, dass die Elastizität der Sprungbretter stark zugenommen hat, wodurch die Springer höher - bei ungenügendem technischen Können aber auch entsprechend weiter! - geschleudert werden. Als Folge davon genügen die Mindest-Sicherheitsabstände der Fina den effektiven Anforderungen nur knapp. Für den weniger geübten Springer besteht das nicht zu unterschätzende Risiko, durch das federnde Sprungbrett an den Beckenrand getragen zu werden.

Swiss Swimming richtet deshalb den dringenden Appell an alle Betroffenen, beim Bau einer Sprunganlage aus Sicherheitsgründen wo immer möglich die bevorzugten Masse, nicht aber die Mindestmasse zur Anwendung zu bringen.

## 2.3 Einteilung von Wettkampfanlagen

Die Fina teilt Wettkampfanlagen in Kategorien ein.

Für Wettkämpfe in der Schweiz sind die Anforderungen gemäss den "Fina General Standard Pools" massgebend.

Dies gilt auch für Anlagen, welche ausschliesslich für Training und für Wettkampf genutzt werden.

## 2.4 Weitere für den Bau von Schwimmbecken relevante Bestimmungen

Neben den Fina-Regeln sind die untenstehenden Richtlinien und Empfehlungen zu konsultieren. Falls es unterschiedliche oder sich widersprechende Aussagen gibt, gelten die Fina-Regeln.

2.4.1 Bundesamt für Sport (BASPO): Sportanlagen, Norm 301 Hallen- und Freibäder, Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb, BASPO, 2008.

2.4.2 Bundesamt für Sport (BASPO): Empfehlung 311 Wasserflächenmanagement, Optimale Nutzung der Wasserflächen in Hallenbädern, BASPO, 2005 (Neudruck 2016).

2.4.3 Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Bäderanlagen, Bern, 2013.

2.4.4 Eidgenössisches Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Gesundheit (BAG): Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB), SR 814.812.31 vom 28. Juni 2005 (Stand: 1. Juli 2015).

## 2.5 Zuständigkeiten der Besitzer und Betreiber einer Anlage

2.5.1 Es ist die Aufgabe der Besitzer von Anlagen, diejenigen Anforderungen und Einrichtungen festzulegen und umzusetzen, die für den öffentlichen Gebrauch erforderlich sind.

2.5.2 Bezüglich Wasserqualität erlässt die Fina in ihren Reglementen keine detaillierten Anforderungen an die Wasserqualität.

In der Schweiz sind die von den Kantonschemikern überwachten gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

2.5.3 Für die Sicherheit im Betrieb ist der Betreiber einer Anlage verantwortlich.

## 3. Bauliche Anforderungen an Wettkampfbecken in der Schweiz

### 3.1 Grundsatz

Die Anforderungen gemäss Regl. 7.2.2 «Fina Facilities Rules / Anforderungen an Wettkampfanlagen gelten als Grundlage für den Bau von neuen Anlagen und die Renovation von bestehenden Anlagen.

Aufgrund von Erfahrungen aus der Beratertätigkeit werden vom SSCHV im Folgenden Präzisierungen zu einzelnen Regeln vorgenommen. Dabei sind auch spezifische Regelungen, die ausschliesslich in der Schweiz Gültigkeit haben, aufgenommen.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden einige der untenstehenden Regeln im Reglement 7.2.2 als Kommentar wiederholt.

### **3.2 Beckenlänge / Toleranzen**

3.2.1 Schwimmbecken von 25 m und 50 m Länge müssen die Masse und Toleranzen der Fina-Rules einhalten. Ist dies nicht der Fall, können darin geschwommene Zeiten nicht als offizielle Zeiten anerkannt werden.

Zeiten, die in bestehenden Schwimmbecken geschwommen wurden, deren Masse nur gering länger sind, können vom SSCHV nach Prüfung des Einzelfalls als offizielle Zeiten anerkannt werden. Es wird empfohlen, solche Bäder im Rahmen von anfallenden Revisionsarbeiten an die Anforderungen der Fina-Rules anzupassen.

Zeiten, die in Becken geschwommen wurden, die kürzer sind als die Minimalmasse der Fina-Rules, können nicht als offizielle Zeiten anerkannt werden.

3.2.2 Der Bau von 33 $\frac{1}{3}$  m-Becken wird vom SSCHV *nicht* empfohlen.

Sie sind nur für Wasserballspiele, für Wettkämpfe der Sportart "Artistic Swimming" und für Schwimmtrainings geeignet.

Zeiten, die an Schwimmwettkämpfen in solchen Becken geschwommen wurden, können vom SSCHV *nicht* als offizielle Zeiten anerkannt werden.

3.2.3 16  $\frac{2}{3}$  m-Becken sind nach den Anforderungen für Lehrschwimmbecken zu bauen:

- Becken mit abfallendem Boden (Diagonalgefälle);
- Treppe (3-4 Stufen) an einer Längsseite;
- Wassertiefe: 0.80 m – 1.20 m.

Solche Becken sind für die Wassergewöhnung, das Erlernen des Schwimmens und das Schulschwimmen geeignet, sowie für Schwimmschulen und Schwimmtraining partiell und unter Inkaufnahme von Nachteilen vor allem für Anfänger denkbar. Die Durchführung von offiziellen Wettkämpfen ist nicht möglich.

### **3.3 Wassertiefe / Startblöcke / Beckenboden**

3.3.1 Zu geringe Wassertiefen können insbesondere beim Einspringen kopfwärts zu schweren Unfällen führen.

3.3.2 Die von der Fina für Schwimmbecken festgelegte minimale Wassertiefe von 1.35 m, gemessen im Bereich von 1 m Entfernung von der Stirnseite bis 6 m Entfernung von der Stirnseite, basiert auf Erfahrungen beim Wettkampfschwimmen. Für den Publikumsbetrieb wird vom SSCHV aus Gründen der Sicherheit eine minimale Wassertiefe von 1.40 m empfohlen.

Bei einer Wassertiefe von 1.20 bis 1.40 m können für das Wettkampfschwimmen mobile Startblöcke montiert werden. Während des normalen Publikumsbetriebs müssen sie demontiert sein.

Bei einer Wassertiefe von weniger als 1,2 m dürfen aus Sicherheitsgründen nie Startblöcke vorhanden sein.

3.3.3 Die Beckentiefe für internationale Schwimm- und Wasserballwettkämpfe beträgt mindestens 2.0 m.

3.3.4 Die Beckenböden unterhalb von Sprunganlagen müssen aus Sicherheitsgründen im Eintauchbereich horizontal sein.

Für die Wassertiefe gelten die H-Werte, die für die höchsten Absprungstellen gefordert sind (siehe Fina Rules "Diving Diagrams / Annex 1.2").

Der höchstens in einem Winkel von 30° schräg abfallende Beckenteil zwischen einer Seitenwand und dem horizontalen Beckenboden muss mindestens den Werten L und M im oben genannten Diagramm entsprechen.

3.3.5 Für Kürwettkämpfe der Sportart "Artistic Swimming" muss eine Fläche von 12 m x 12 m eine minimale Wassertiefe von 3.0 m aufweisen; die übrige Wasserfläche muss mindestens 2.0 m tief sein.

Über der ganzen Wasserfläche muss der Luftraum mindestens 3.0 m frei von Hindernissen sein.

### **3.4 Wände / Beckenabschlüsse / Überlaufrinnen**

- 3.4.1 An den beiden Stirnwänden dürfen keine vorstehenden Beckeneinbauten vorhanden sein.  
Der rutschfeste Belag muss der DIN-Norm "Rutschklasse C" entsprechen.
- 3.4.2 Aus der Sicht des Wettkampfschwimmens sind Überlaufrinnen an den Stirnwänden unerwünscht. Es wird empfohlen, die Stirnwände ohne Überlaufrinne (geschlossen) bis 0.3 m über den Wasserspiegel zu führen.
- 3.4.3 Allfällige Überlaufrinnen an den Stirnwänden müssen mit einem Rost oder Gitter abgedeckt sein, da sie beim Ausführen der Wettkampfwenden zu Unfällen führen können.
- 3.4.4 Bei sogenannten Überfluterbecken ist es unerlässlich, dass auf beiden Stirnseiten bis 0.3 m über der Wasseroberfläche zwischen den Startblöcken ein Rost oder ein anderer zweckdienlicher Bauteil eingebaut wird, welcher ein reguläres Anschlagen ermöglicht. Fehlt diese Wand, besteht vor allem beim Rückenschwimmen eine erhebliche Unfallgefahr.  
In solchen Fällen muss die Messung der Beckenlänge mit eingesetzten Anschlagplatten durchgeführt werden.

### **3.5 Bahnbreiten / Randstreifen**

- 3.5.1 Die Bahnbreite von 2.5 m ist bei allen Anlagen einzuhalten.  
Bahnen von nur 2,0 m Breite erschweren sowohl bei der öffentlichen Nutzung wie auch beim Training das Schwimmen von Gruppen im Kreisverkehr und führen zu gegenseitigen Behinderungen. Ausserdem benachteiligen sie gute Wettkampfschwimmer.
- 3.5.2 Randstreifen von mindestens 0.2 m Breite haben sich in der Praxis beim Training und bei der Schulung *nicht* bewährt.  
Im Interesse des Breitensports und für den Unterricht wird vom SSCHV empfohlen, nur Randstreifen mit einer Breite von 0.5 m vorzusehen.
- 3.5.3 In 50m-Becken ergeben 2.5 m breite Randstreifen eine Beckenbreite von 25 m, was für den Betrieb der Anlage von Vorteil ist, da dadurch ein geregeltes Training in mehreren Gruppen quer zu den Schwimmbahnen ermöglicht wird.

### **3.6 Wendehinweise für das Rückenschwimmen / Fehlstartleinen**

Am Beckenrand sind für die Wendehinweise 5 m und für die Fehlstartleinen 15 m von den beiden Stirnwänden entfernt Hülsen einzulassen, damit bei Wettkämpfen die Pfosten für die Befestigung der Wendehinweise und der Fehlstartleinen einfach und sicher montiert werden können.

### **3.7 Sprunganlagen**

- 3.7.1 Sprünge vom Beckenrand sind integrierender Bestandteil der Wassergewöhnung, ermöglichen vorbereitende Eintauchübungen und das Erlernen einfacher Sprünge ins Wasser. Becken mit Überlaufrinnen und höher liegendem Beckenumgang erlauben einen sicheren, zielgerichteten Unterricht in Gruppen für Schulen, Schwimmschulen und den Anfängerunterricht in den Vereinen. Überfluter-Systeme auf der gleichen Höhe wie die Beckenumgänge sind dafür nicht geeignet.  
Der SSCHV empfiehlt, dass in einem Teil des Sprungbeckens eine oder zwei gefahrlos angeordnete Absprungmöglichkeiten auf einer Länge von *mindestens 3.0m*, einer Breite von *mindestens 1.0m* und einer Höhe von *0.3m – 0.5m* vorgesehen werden.
- 3.7.2 Drei bis vier (3-4) durchgehende Treppenstufen unter der Sprunganlage erleichtern das Aussteigen aus dem Becken. Damit wird auch die Unfallgefahr minimiert (kein seitliches Wegschwimmen nach dem Auftauchen in den Eintauchbereich anderer Absprungstellen).

### **3.8 Wasserball**

#### **3.8.1 Spielfeldgrösse**

Bei Wasserballspielen an internationalen Turnieren muss das Spielfeld die vorgeschriebenen Masse aufzuweisen, ausser wenn vorgängig mit der gegnerischen Mannschaft etwas anderes vereinbart wurde.

Bei anderen Wasserballspielen ist immer mit der grösstmöglichen Spielfeldgrösse, welche ein Becken zulässt, zu spielen.

Für Meisterschaftsspiele kann die Direktion Wasserball Mindestmasse für das Spielfeld vorschreiben, die von der gewählten Austragungsart abhängig sind.

### 3.8.2 Spielfeldbegrenzung / Torgehäuse

Das Spielfeld muss innerhalb des Bassins während des ganzen Spieles so fest wie möglich gespannt sein. Dafür sind an der Seitenwand vertiefte Verankerungshaken vorzusehen.

Als Markierungen kommen Farbmarkierungen an der Spielfeldbegrenzung, Farbmarkierungen am Beckenrand oder Fähnchen am Beckenrand in Frage.

Schwimmende Torgehäuse sind üblich; sie müssen jedoch die vorgeschriebene Masse aufweisen und derart mit Leinen befestigt sein, dass sich die eigene Spielfeldhälfte durch Verschieben des Tores nicht verkleinern lässt.

## 4. Weitere bauliche und betriebliche Anforderungen

### 4.1 Beckenumgänge

#### 4.1.1 Grundsätze

Die Beckenumgänge sind an den Stirn- und Längsseiten möglichst grosszügig zu bemessen.

Sie dienen im allgemeinen Betrieb als hindernisfreie Zirkulationsfläche, im organisierten Sport (Schulen / Vereine u.ä.) zusätzlich als Versammlungsort, für das Aufwärmen und für Trockenübungen, sowie beim Wettkampf für die Unterbringung aller für einen reibungslosen Wettkampfbetrieb notwendigen Einrichtungen.

Masse **ohne** allfällige temporäre Zuschauereinrichtungen auf dem Beckenumgang.

	Stirnseite (Start-Wende / Absprung)		Längsseite bei Zugang (Treppe)		Längsseite gegenüberliegend		Zwischen den Becken	
	Min.	Empf.	Min.	Empf.	Min.	Empf.	Min.	Empf.
Schwimmbecken	3m	5m	3m	5m	2m		5m	8m
Nichtschwimmbecken	2m		3m		2m		5m	
Sprungbecken	5m		3m	5m	3m	5m	5m	8m

Beckenumgänge und Zuschauerbereiche müssen durch temporäre Massnahmen getrennt werden können. Dies bedingt, dass ein Zugang zu den Zuschauerbereichen ausserhalb des Wettkampfbereichs möglich ist.

#### 4.1.2 Schwimmen

Beim Schwimmen dienen die Beckenumgänge an den Stirnseiten als Startplatz (Versammlung und Präsentation der Schwimmer, Einsammeln der Trainingskleider, Platz für die Wenderichter/Zeitnehmer, u.ä.). Ausserdem ist seitlich davon Platz für den Startordner und die Schwimmer der nächsten drei Läufe vorzusehen.

An den Längsseiten wird der Beckenumgang vom Schiedsrichter, den Stilrichtern, den Startern, anderen Funktionären und vom Fernsehen gebraucht, allenfalls auch für temporäre Zuschauereinrichtungen.

Im Bereich der Stirnwand auf der Zielseite ist Platz für die elektronische Resultatermittlung, den Starter, die Zielrichter und den DJ vorzusehen.

#### 4.1.3 Wasserspringen

An den Längsseiten des Sprungbeckens finden Sekretariat, Speaker, elektronische Resultatermittlung, DJ, Schiedsrichter und die Sprungrichter Platz. Zusätzlich ist ein Teil mit guter Sicht auf die Sprunganlage für die Trainer zu reservieren (Coaches Coral).

Beim Synchronspringen sitzen die Sprungrichter z.T. in drei Reihen.

An der Stirnseite hinter den Absprungstellen befinden sich Duschen, allenfalls ein Warmwasserbecken sowie der Platz für die Athleten für ihre Vorbereitung.

#### 4.1.4 Wasserball

Auf den Beckenumgängen braucht es Platz für die Schieds- und Torrichter, die Spielerbänke, die Zeitmessanlage und die Resultatanzeige.

Der Abstand zwischen den Schiedsrichtern und dem Publikum muss mindestens 2.5m, für die Torrichter mindestens 2.0m betragen.

Der Abstand der Spielerbänke zu den Torrichtern muss mindestens 2.0m betragen.

#### 4.1.5 Artistic Swimming

Auf den Längsseiten finden Sekretariat, Speaker, elektronische Resultatermittlung, DJ, Schiedsrichter und die Podien für die Richterinnen Platz.

An einer Stirnseite finden Besammlung und Ausgangsposition der Athleten statt. Auf dieser Stirnseite sollen die Startblöcke entfernt werden können.

Ein Resultattisch (nahe zum Schiedsrichter, Speaker, Musikverantwortlichen und Kameramann) für 5-8 Personen braucht zusätzlich Platz auf dem Beckenumgang.

### **4.2 Für den Betrieb und Wettkämpfe erforderliche Räumlichkeiten**

#### 4.2.1 Abstellplätze und Lagerräume für mobile Einrichtungen, die im Beckenbereich benötigt werden, müssen direkt zugänglich sein, ohne Schwellen, Stufen oder andere erschwerende Hindernisse.

Bei der nachstehenden Auflistung handelt es sich um Beispiele, deren Notwendigkeit fallweise beurteilt und gegebenenfalls geplant werden sollte:

- Separate Umkleidemöglichkeiten für bestimmte Besuchergruppen.
- Separate Garderoben für Wettkampfrichter (für beide Geschlechter).
- Massage-Möglichkeiten.
- Raum für Sitzungen jeder Art, einschliesslich Mannschaftsführer- und Richtersitzungen.
- Separater abschliessbare Dopingraum mit Toilette.

### **4.3 Zusätzliche Anforderungen**

#### 4.3.1 Anschlagplatten

Anschlagplatten haben eine Breite von 2.4 m. Sie sind 0.9 m hoch, davon 0.3 m über dem Wasserspiegel und 0.6 m unter dem Wasser.

Sind in bestehenden Becken Bahnen von weniger als 2.5 m vorhanden, müssen Anschlagplatten nach Mass verwendet werden. Der Abstand zu den Schwimmleinen muss je 0.1 m betragen, damit sichergestellt ist, dass Schwimmer nicht neben der Anschlagplatte anschlagen und die Zeit nicht durch die Schwimmleine ausgelöst wird.

#### 4.3.2 Zeitmessanlage für Schwimmwettkämpfe

Anschlagplatten erfordern hinter jedem Startblock im Zielbereich ein Modul für die Übertragung der gemessenen Zeiten zum (mobilen) Zeitmessgerät und den zugehörigen Auswertungsgeräten seitlich im Bereich der Ziellinie.

Sollen auch Zwischenzeiten auf der Wendeseite gemessen werden, was insbesondere in 50m-Becken wünschbar ist, sind auch dort die gleichen Einrichtungen mit Verbindung zum Zeitmessgerät im Bereich der Ziellinie erforderlich.

Die gemessenen Zeiten werden durch Schwachstromkabel zum (mobilen) Zeitmessgerät und den zugehörigen Auswertungsgeräten übermittelt. Für die Verlegung der Kabel von den Startblöcken bis zum bodenerdigen Bereich hinter den Zeitmessgeräten wäre ein geeigneter Kabelkanal unter den Beckenumgängen von Vorteil. Damit werden störende auf dem Boden liegende Kabel und vor allem die damit verbundene Unfallgefahr beim Stolpern verhindert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich temporäre Abdeckungen nur bedingt geeignet sind.

#### 4.3.3 Anzeigetafel

Eine Anzeigetafel kann fest eingebaut oder für Wettkämpfe temporär aufgestellt werden. In jedem Fall sind die erforderlichen Wechselstrom-Anschlüsse an den vorgesehenen Standorten vorzusehen.

Die Verbindung zu den Steuergeräten kann je nach Typ der Anzeigetafel variieren. Bei der Verwendung von Kabelkanälen müssen die Kabel problemlos ersetzt werden können. Beste Lösung wäre, wenn nach Anlagentyp möglich, eine kabellose Verbindung.

Für die minimalen Informationen in allen Sportarten soll die Anzeigetafel mindestens 10 Linien mit je mindestens 30 Stellen aufweisen.

Für Wasserball sind die normierten Anzeigetafeln für Wasserball erforderlich; sie können auch Bedürfnisse anderer Sportarten teilweise oder ganz abdecken.

#### 4.3.4 Sprungbretter und Plattformen

Für die Wettkämpfe im Kunstspringen ist von der Fina und vom SSCHV die Verwendung von Duramaxiflex-Brettern und von Durafirm-Unterlagen vorgeschrieben.

Die Unterlagen dürfen in den hinteren Lagerpunkten und an der beweglichen Walze kein Spiel aufweisen. Zudem muss die Walze einen selbst hemmenden Mechanismus besitzen.

Die Rauheit und Rutschfestigkeit muss an allen Stellen dem Originalzustand eines Duramaxiflex-Brettes entsprechen.

Mit anderen Materialien beschichtete wie auch reparierte, beschädigte oder abgenutzte Bretter sind gefährlich und sollen aus Sicht des SSCHV auch ausserhalb von Wettkampfvveranstaltungen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.

Bei Anlagen, die über 1m- und 3m-Bretter verfügen, müssen die Bretter und die Unterlage gleichwertig sein. Diese Gleichheit betrifft vor allem auch die Nivellierung und Spielfreiheit.

Weder die Fina noch der SSCHV schreiben für die Beschichtung der Plattformen spezielle Produkte vor.

Bewährt haben sich aber insbesondere die Produkte Roughtex, Treatmaster oder Mondo Rubber.

### 4.4 **Wassertemperatur**

#### 4.4.1 Festlegungen der Fina

Die Fina hat für die Austragung von Wettkämpfen die nachstehenden Wassertemperaturen festgelegt:

-Schwimmen:	25 bis 28 ° C
-Wasserspringen:	mindestens 26 ° C
-Wasserball:	26 ° C (-1° / +1°)
-Artistic Swimming:	27 ° C (-1° / +1°)
-High Diving in künstlichen Becken	mindestens 26 ° C.
-Openwater	mindestens 16 ° C
-High Diving in künstlichen Becken	mindestens 26 ° C
-High Diving in offenen Gewässern	mindestens 18° C.

#### 4.4.2 Festlegungen und Empfehlungen des SSCHV

##### a. Hallenbäder:

Der SSCHV empfiehlt, die Heizanlagen derart zu dimensionieren, dass jederzeit eine Temperatur von 26 ° C gewährleistet werden kann.

##### b. Freibäder:

Der SSCHV empfiehlt, die Heizanlagen mittels Solarenergie (oder anderen umweltfreundlichen Massnahmen) derart zu dimensionieren, dass jederzeit eine Temperatur von 23 ° C gewährleistet werden kann; vorbehalten bleiben Tage mit für die betreffende Jahreszeit unüblichen Witterungsverhältnissen.

Nationale Wettkampfveranstaltungen in Freibädern im Schwimmen, Wasserspringen und Artistic Swimming werden vom SSCHV möglichst nur an Organisatoren vergeben, wenn zu erwarten ist, dass eine minimale Wassertemperatur von mindestens 23 ° C gewährleistet werden kann.

Wasserballspiele in Freibädern werden nur gespielt, wenn die Wassertemperatur mindestens 20° C beträgt; vorbehalten bleibt die Zustimmung der betreffenden Mannschaften, auch bei tieferen Wassertemperaturen zu spielen.

c. Offene Gewässer:

Der SSCHV empfiehlt, Wettkämpfe in offenen Gewässern nur durchzuführen, wenn die Wassertemperatur mindestens 20 ° C beträgt, ausser wenn in der Ausschreibung festgehalten ist, dass diese Temperatur möglicherweise nicht gewährleistet und/oder die Veranstaltung verschoben oder abgesagt werden kann. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der betreffenden Teams, auch bei tieferen Temperaturen teilzunehmen.

Open Water Wettkämpfe sollen nur durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur mindestens 20 ° C beträgt. Beträgt sie weniger als 20 ° C, aber mehr als 18 ° C, können die Teilnehmer mit einem (wärmenden) "Wetsuit" an den Start gehen. Zwischen 18 ° C und 16 ° C ist das Tragen eines "Wetsuit" verbindlich.

High Diving Wettkämpfe in offenen Gewässern sollten nur durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur mindestens 18 ° C beträgt.

## 5. Beratung durch den SSCHV

5.1 Mit dem Ziel, dass beim Bau und bei der Sanierung von Schwimmsportanlagen diese normengerecht und wettkampftauglich erstellt werden, bietet Swiss Swimming die Beratung durch den Delegierten für Bäderbau an.

5.2 Die Beantwortung einfacher Anfragen (E-Mail) ist unentgeltlich.

5.3 Projektbeurteilung, persönliche Beratung und Bearbeitung spezieller Fragen sind nach Aufwand zu entschädigen.

Es gelten die folgenden Vergütungen:

- Telefonische Kurzauskunft                      gratis
- Telefonische Beratung (bis 1 Stunde)      CHF 100.--
- Halber Tag (bis 4 Stunden):                    CHF 200.--
- Ganzer Tag (mehr als 4 Stunden):          CHF 300.--

Bei Beratungen vor Ort gilt die Reisezeit als Aufwand. Zusätzlich sind die Spesen zu vergüten (SBB-Tarif 2. Klasse, ganze Taxe).

## 6. Homologation durch den SSCHV

### 6.1 Grundsatz

Die Fina-Regeln verlangen, dass Schwimmsportanlagen, in welchen Wettkämpfe ausgetragen werden, und insbesondere Schwimmbecken, in welchen die Zeiten anerkannt werden sollen, den Normen entsprechen und vom zuständigen Fachverband anerkannt (homologiert) sind.

Die Wettkampffreglemente des SSCHV schreiben deshalb vor, dass Schwimmsportanlagen vor der Durchführung einer Wettkampfveranstaltung unter der Aufsicht von Swiss Swimming homologiert sein müssen.

### 6.2 Zeitpunkt der Homologation.

Bei neuen und zu sanierenden Anlagen wird empfohlen, die Homologation frühzeitig, möglichst vor Baubeginn und noch vor Ablauf der Garantiefrieten, zu veranlassen. Nur so besteht die Möglichkeit eines Rechts auf Rückgriff, wenn bauliche Auflagen nicht richtig erfüllt sind.

Eine Homologation ist aber auch später möglich.

### **6.3 Zuständigkeiten**

6.3.1 Für die Homologation ist der Delegierte für Bäderbau zuständig. Ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit einer bestimmten Sportart, zieht er den Sportdirektor der entsprechenden Sportart zu.

6.3.2 Die Geschäftsstelle des SSCHV führt eine Liste der homologierten Bäder, die öffentlich ist. Das Dossier des betreffenden Bades ist in der Geschäftsstelle abgelegt; es ist nicht öffentlich.

6.3.3 Insbesondere vor bedeutenden Wettkämpfen, wie Schweizermeisterschaften, ist eine vorgängige Überprüfung des Zustandes der Wettkampfanlage im Auftrage des Sportdirektors der entsprechenden Sportart oder durch den Schiedsrichter nötig.

Ergibt sich dabei, dass ein homologiertes Bad nicht mehr den Vorschriften entspricht, macht die überprüfende Person eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle von Swiss Swimming, welche für eine Vervollständigung der Akten sowie gegebenenfalls für eine Überprüfung und eine Anpassung der Einteilung in die Homologations-Kategorie besorgt ist.

### **6.4 Homologationsunterlagen**

6.1.1 Die Homologation erfolgt im Normalfall aufgrund der eingereichten Akten (Pläne, Homologationsformular des SSCHV und Vermessungsprotokoll).

6.4.2 Für die Homologation sind der Geschäftsstelle des SSCHV die nachstehenden Unterlagen einzusenden:

- Übersichtsplan, Grundrisse (vorzugsweise 1:50) und Schnitte (vorzugsweise 1:50 oder 1:20);
- Homologationsformular von Swiss Swimming, ausgefüllt vom Architekten, Bauherrn oder Betreiber;
- Vermessungsprotokoll von Swiss Swimming, ausgefüllt von einer berechtigten öffentlichen Stelle oder von einer qualifizierten Person, die von der zuständigen Behörde ernannt oder zugelassen ist.

### **6.5 Kosten**

6.5.1 Die Prüfung der Unterlagen aufgrund der eingereichten Akten und die Aufnahme der Anlage ins Verzeichnis der homologierten Bäder sind für den Antragsteller gebührenpflichtig.

6.5.2 Sind alle erforderliche Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 100.-- erhoben.

6.5.3 Bei Rückfragen und/oder Rücksendung des Dossiers wird der zusätzliche Aufwand gemäss Ziffer 5.3 in Rechnung gestellt.

6.5.4 Nach durchgeführter Homologation erhält der Antragsteller eine Bestätigung über die Aufnahme des Bades in die Liste der von Swiss Swimming homologierten Bäder sowie eine Homologationsurkunde in dreifacher Ausfertigung.

\*\*\*\*\*